

ANHANG VI

Bescheinigung über öffentliche Urkunden im Sinne des Artikels 57 Absatz 4 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

1. Ursprungsstaat
2. Gericht oder sonst befugte Stelle, das/die die vorliegende Bescheinigung ausgestellt hat
 - 2.1. Name
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Tel./Fax/E-Mail
3. Befugte Stelle, aufgrund deren Mitwirkung eine öffentliche Urkunde vorliegt
 - 3.1. Stelle, die an der Aufnahme der öffentlichen Urkunde beteiligt war (falls zutreffend)
 - 3.1.1. Name und Bezeichnung dieser Stelle
 - 3.1.2. Sitz dieser Stelle
 - 3.2. Stelle, die die öffentliche Urkunde registriert hat (falls zutreffend)
 - 3.2.1. Art der Stelle
 - 3.2.2. Sitz dieser Stelle
4. Öffentliche Urkunde
 - 4.1. Bezeichnung der Urkunde
 - 4.2. Datum
 - 4.2.1. an dem die Urkunde aufgenommen wurde
 - 4.2.2. falls abweichend: an dem die Urkunde registriert wurde
 - 4.3. Aktenzeichen
 - 4.4 Die Parteien der Urkunde
 - 4.4.1. Name des Gläubigers
 - 4.4.2. Name des Schuldners
5. Wortlaut der vollstreckbaren Verpflichtung in der Anlage zu dieser Bescheinigung

Die öffentliche Urkunde ist im Ursprungsstaat gegen den Schuldner vollstreckbar (Artikel 57 Absatz 1 des Übereinkommens)

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Dienstsiegel